

Satzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Bamberg (Marktsatzung)

Vom 16. Juli 2010

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 30.07.2010 Nr. 16)
geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2011

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 23.12.2011 Nr. 26)
geändert durch Satzung vom 25. November 2013

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 22.11.2013 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veranstaltungen, Plätze
- § 3 Veranstaltungs- und Öffnungszeiten
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung
- § 6 Zuweisung von Standplätzen, Benutzung von Markteinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau
- § 8 Erzeuger- und Bauernmarkt – Nachweis über selbst erzeugte Waren
- § 9 Verkaufseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf den Märkten
- § 11 Sauberhaltung der Märkte und Volksfeste
- § 12 Marktaufsicht
- § 13 Anordnungen für den Einzelfall, Widerruf der Zulassung
- § 14 Marktteilnahme ohne Zulassung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Bamberg stattfindenden Wochen-, Groß-, Jahr- und Spezialmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen. Märkte im Sinne dieser Satzung sind alle Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 - 5.

(2) Diese Marktsatzung ersetzt die gewerberechtliche Einzelfestsetzung für alle in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 geregelten Märkte.

§ 2** Veranstaltungen, Plätze

(1) Die Stadt Bamberg betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Für die Veranstaltungen werden folgende Plätze festgelegt:

1. Wochenmärkte:
 - a) Wochenkleinhandelsmarkt Grüner Markt,
für Tagesplätze optional Maximiliansplatz
 - b) Erzeugermarkt Hauptwachstraße im Bereich der
Fußgängerzone,
für Tagesplätze optional Maximiliansplatz
 - c) Bauernmarkt Nördliche Promenade
 - d) Blumenmarkt Grüner Markt
 - e) Fischmarkt Am Kranen
 - f) Geflügelmarkt Parkplatz des Plärrerplatzes (Breitenau)
2. Großmarkt: Parkplatz des Plärrerplatzes (Breitenau)
3. Jahrmärkte:
 - a) Mitfefastenmarkt Grüner Markt und Maximiliansplatz
 - b) Frühjahrsmarkt Maximiliansplatz
 - c) Herbstmarkt Maximiliansplatz
4. Spezialmärkte:
 - a) Honigmarkt Maximiliansplatz
 - b) Allerheiligen-Blumenmarkt vor dem Friedhof: Siechenstraße und Gundelsheimer
Straße
 - c) Christbaummarkt Maximiliansplatz oder Heumarkt, Heinrich-Weber-
Platz, Laurenziplatz, Seehofstraße vor der
Kunigundenschule
 - d) Weihnachtsmarkt Maximiliansplatz und Grüner Markt
5. Volksfeste:
 - a) Frühjahrsplärrer US Motor Pool Gelände der Warner Barracks
 - b) Herbstplärrer US Motor Pool Gelände der Warner Barracks
6. Sonderveranstaltungen: Festlegung nach Bedarf

§ 3 Veranstaltungs- und Öffnungszeiten

- (1) Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:
1. Wochenmarkt
 - a) Wochenkleinhandelsmarkt
Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - b) Erzeugermarkt
Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - c) Bauernmarkt
Samstag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - d) Blumenmarkt
Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - e) Fischmarkt
Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - f) Geflügelmarkt
werktags: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 2. Großmarkt
werktags: 05.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 3. Jahrmärkte
 - a) Mittefastenmarkt
4 Tage in der Mitte der Fastenzeit zwischen Aschermittwoch und Ostern:
Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag: 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) Frühjahrsmarkt
13 Tage, beginnend am Montag nach Cantate (4 Wochen nach dem Ostersonntag) bis zum Samstag der darauffolgenden Woche:
werktags: 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr (Sonntag und Feiertag kein Verkauf)
 - c) Herbstmarkt
15 Tage, beginnend am jeweiligen Samstag zwischen dem 10. und 16. Oktober:
werktags: 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr bis zum übernächsten Samstag
Sonntag nach Marktbeginn: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr (2. Sonntag kein Verkauf)
 4. Spezialmärkte
 - a) Honigmarkt
Faschingsdienstag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) Allerheiligen-Blumenmarkt
30.10, 31.10 und 01.11.: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - c) Christbaummarkt
15.12. bis 23.12.: werktags: 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr
24.12.: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 - d) Weihnachtsmarkt

Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23.12.
werktags: 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr, sonntags: 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr

5. Volksfeste
 - a) Frühjahrsplärren
17 Tage, beginnend am Freitag vor dem Beginn des Frühjahrsmarktes (Ziff. 3 b)
werktags: 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - b) Herbstplärren
17 Tage, beginnend am Freitag vor dem Beginn des Herbstmarktes (Ziff. 3 c)
werktags: 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 6. Sonderveranstaltungen:
Termin, Dauer und Öffnungszeiten werden von der Stadt Bamberg nach Bedarf festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten für den Mittefastenmarkt (Abs. 1 Nr. 3a), den Frühjahrsmarkt (Abs. 1 Nr. 3b), den Herbstmarkt (Abs. 1 Nr. 3c) und den Weihnachtsmarkt (Abs. 1 Nr. 4d) sind verbindlich und von den jeweiligen Marktteilnehmern einzuhalten.
- (3) Die o. a. Öffnungszeiten und örtlichen Festlegungen können aus besonderem Anlass, insbesondere wenn die Plätze für andere Veranstaltungen benötigt werden, von der Stadt Bamberg geändert werden. Andere Veranstaltungen in diesem Sinne sind z.B. „Bamberg zaubert“ oder Sportveranstaltungen/-übertragungen.

§ 4**

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Es dürfen angeboten werden:
 1. a) Obst- und Gemüsekleinhandelsmarkt:
Produkte des Obst- und Gartenbaus und der Landwirtschaft, selbsterzeugte Backwaren und Fischereierzeugnisse, Verabreichen von zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränken an Ort und Stelle
 - b) Erzeugermarkt:
selbsterzeugte Produkte des Obst- und Gartenbaus und der Land- und Forstwirtschaft, zubereitete Salate, Gemüse- und Fruchtsäfte sowie selbsterzeugte Blumen und Gemüsepflanzen
 - c) Bauernmarkt:
selbsterzeugte Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, Verabreichen von zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränken an Ort und Stelle
 - d) Blumenmarkt:
Schnitt-, Trocken-, Topfblumen sowie Blumengebinde aller Art und Zubehör, Kakteen
 - e) Fischmarkt:
zum Verzehr bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse
 - f) Geflügelmarkt:
lebendes Geflügel
 - g) Mittefastenmarkt:

Waren aller Art unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Geräte und sonstiger der Landwirtschaft dienender Erzeugnisse, Speisen und Getränke

- h) Frühjahrsmarkt:
Waren aller Art, Speisen und Getränke
- i) Herbstmarkt:
Waren aller Art, Speisen und Getränke
- j) Honigmarkt:
Honig
- k) Allerheiligen-Blumenmarkt:
Blumen, Blumengebinde, Grabschmuck, Wachswaren, Grableuchten
- l) Christbaummarkt:
natürliche Weihnachtsbäume, Zweige, Tannenzapfen
- m) Weihnachtsmarkt:
Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen und sich als Weihnachtsgeschenk eignen, Speisen und Getränke

- 2. Großmarkt:
Obst, Gemüse, Blumen, Südfrüchte
 - 3. Frühjahrs- und Herbstplärren:
Unterhaltungsgeschäfte aller Art, soweit sie nicht einen anstößigen Charakter haben, Verkauf von Spielwaren, Speisen und Getränken, Modeaccessoires
 - 4. Sonderveranstaltungen:
Warensortiment wird jeweils bestimmt
- (2) Warenausspielungen und Verlosungen sind nur beim Frühjahrs- und Herbstplärren erlaubt.

§ 5

Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung

- (1) Es ist jedermann gestattet, an den Märkten, Volksfesten und Sonderveranstaltungen im Rahmen des Platzangebotes und der nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 2 bis 9) und Teilnahmebedingungen (§§ 6 bis 9) teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bedarf der Zulassung.
- (3) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- „(4) Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 gelten folgende Bewerbungsfristen:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Mittefastenmarkt: | frühestens fünf, spätestens drei Monate vor Marktbeginn |
| 2. Frühjahrsplärren: | 15.09. bis 15.12. des Vorjahres |
| 3. Frühjahrsmarkt: | frühestens fünf, spätestens drei Monate vor Marktbeginn |
| 4. Honigmarkt: | 4 Wochen vor Marktbeginn |
| 5. Herbstplärren: | 15.09. bis 15.12. des Vorjahres |
| 6. Herbstmarkt: | 15.05. bis 14.07. |

- | | |
|-------------------------------|---|
| 7. Allerheiligen-Blumenmarkt: | 30.09. |
| 8. Christbaummarkt: | 15.07. bis 14.09. |
| 9. Weihnachtsmarkt: | 01.03. bis 31.05. |
| 10. Sonderveranstaltungen: | entsprechend den Ankündigungen im Rathaus Journal |

Von den Fristen in Satz 1 kann abgewichen werden, sofern noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.

- (5) Für die Wochenmärkte werden widerrufliche Dauerzulassungen erteilt.
- (6) Die Zulassung wird schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt. Die Zulassung für den Bauernmarkt wird dem „Bamberger Bauernmarktverein“ für das gesamte dafür vorgesehene Areal auf der Nördlichen Promenade erteilt. Die einzelnen Standzuweisungen trifft der Verein „Bamberger Bauernmarktverein“ im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt.
- (7) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
- (9) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. die für die jeweilige Veranstaltung nach Abs. 4 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- und Lebensmittelrechts oder diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 5. eine frühere Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen wurde oder
 6. die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Marktteilnahme nicht eingehalten wurden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen, Benutzung von Markteinrichtungen

- (1) Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart ist nur auf den von der Stadt Bamberg zugewiesenen Standplätzen gestattet. Auf den Jahrmärkten werden Standplätze in Größen von 3 - 16 Frontmetern vergeben. Hiervon kann in besonderen Härtefällen oder zur Erreichung des Marktzweckes abgewichen werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Bamberg. Für den Großmarkt und den Wochenmarkt werden Zuweisungen für einzelne Tage und für unbefristete Zeit, hierbei jedoch mindestens für ein Jahr, erteilt. Für die Jahrmärkte und Spezialmärkte werden

Zuweisungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Die Stadt Bamberg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Insbesondere kann die Stadt Bamberg die Märkte in Abteilungen einteilen und bestimmen, welche Waren in den einzelnen Abteilungen ausschließlich gehandelt werden dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung für einen unbefristeten Standplatz oder für einen Standplatz auf bestimmte Zeit ist schriftlich zu beantragen. Für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt sind Anträge auf Standzuweisungen unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen.

(4) Bei der Zuweisung der Verkaufsplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt.

(5) Soweit eine Zuweisung für den Wochenmarkt nicht erteilt oder der Standplatz bis 08.00 Uhr nicht belegt oder der Standplatz vor dem Ablauf der Öffnungszeiten aufgegeben wird, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht Tageszuweisungen für den betreffenden Markttag erteilen. Das gleiche gilt für den Großmarkt, soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine halbe Stunde nach Beginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor dem Ablauf der Öffnungszeiten abgegeben ist.

(6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt Bamberg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den jeweiligen Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Zuweisung endet, wenn

- a) der Marktbesicker schriftlich auf sie verzichtet
- b) der Marktbesicker stirbt
- c) die Firma des Marktbesickers erlischt oder
- d) über das Vermögen des Marktbesickers oder seiner Firma ein Insolvenzverfahren oder vorläufiges Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

(9) Die Zuweisung kann von der Stadt Bamberg widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz auf dem Großmarkt oder Wochenmarkt wiederholt nicht, bzw. nicht regelmäßig genutzt wird,
- b) der Platz des Groß- oder Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
- d) ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten der Stadt Bamberg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt.

- (10) Wird die Zuweisung widerrufen oder endet sie, so kann die Stadt Bamberg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (11) Die Benutzung der städtischen Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ist den jeweils zugelassenen Anbietern im Rahmen dieser Satzung gestattet.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Großmarkt frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Öffnungszeit, beim Wochenmarkt sowie beim Honigmarkt und Allerheiligen-Blumenmarkt frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit dieser Märkte entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Bis zur Bezahlung der Räumungskosten hat die Stadt Bamberg ein Pfandrecht an den Waren und den Marktständen, die durch sie geräumt wurden. Während der Dauer des Mitfefastenmarktes müssen die Stände des Wochenmarktes auf dem Maxplatz nicht entfernt werden. Für die Sicherheit ihrer Stände außerhalb der Marktzeiten haben die Marktbesicker selbst zu sorgen, eine Haftung der Stadt scheidet insoweit aus.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen für die Jahrmärkte dürfen frühestens fünf Werktage und für den Weihnachtsmarkt frühestens zehn Werktage vor Beginn der Märkte aufgestellt werden. Sie dürfen nicht vor Ende des Marktes und müssen innerhalb von drei Stunden nach Beendigung der Öffnungszeit des letzten Markttagess entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Beim Weihnachtsmarkt ist ausnahmsweise auch ein Abbau der Verkaufseinrichtungen am 24. Dezember (Hi. Abend) bis 14.00 Uhr möglich. Bis zur Bezahlung der Räumungskosten hat die Stadt Bamberg ein Pfandrecht an den Waren und den Marktständen, die durch sie geräumt wurden. Für Benutzer des Frühjahrs- und Herbstplärrers werden die Auf- und Abbauzeiten im Rahmen der Zulassung geregelt.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für den Christbaummarkt dürfen frühestens einen Werktag vor Marktbeginn aufgestellt werden. Sie müssen innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit des letzten Markttagess entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Bis zur Bezahlung der Räumungskosten hat die Stadt Bamberg ein Pfandrecht an den Waren und den Marktständen, die durch sie geräumt wurden.
- (4) Mit Ausnahme des Großmarktes und des Geflügelmarktes dürfen Kraftfahrzeuge auf dem Marktgelände während der Öffnungszeit nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei Jahr- und Spezialmärkten als Verkaufseinrichtungen dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 8

Erzeuger- und Bauernmarkt - Nachweis über selbst erzeugte Waren

Für den Erzeuger- und Bauernmarkt hat der Marktteilnehmer auf Verlangen der Stadt Bamberg den Nachweis zu führen, dass sein Warensortiment aus eigenem Anbau stammt (Selbsterzeuger). Zukauf von anderen Erzeugern ist in geringem Umfang zulässig.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt Bamberg aufgestellt und aufgebaut werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bamberg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (4) Auf den Wochenmärkten, mit Ausnahme des Bauernmarktes, des Fischmarktes und des Geflügelmarktes, sind geschlossene Verkaufswagen unzulässig. Die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt am Maxplatz müssen aus einem Verkaufstisch bestehen, der mit einer grünen Schürze umhüllt sein muss, die von der Tischkante bis zum Fußboden reicht. Die Verkaufseinrichtungen des Blumenmarktes sind ebenfalls mit einer grünen Schürze zu umhüllen, sofern ein nach außen sichtbarer Abstand zwischen dem Boden und der Verkaufsfläche besteht. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Ständen müssen mindestens 0,50 m breit sein. Als Wetterschutz dürfen zweifarbige Wetterschirme mit der Grundfarbe weiß sowie mit der Verkaufseinrichtung fest verbundene Planendächer, deren lichte Höhe von ihrem unteren Rand bis zum Boden mindestens 2,30 m beträgt, verwendet werden. Das Behängen der Wetterschirme und Planendächer mit Tüchern und Decken ist nicht gestattet. Alle Waren, ausgenommen Blumen und Pflanzen, sind mindestens 0,70 m über dem Boden auszulegen.
- (5) Geschlossene Verkaufswagen können auf dem Wochenkleinhandelsmarkt ausnahmsweise zugelassen werden, soweit dies aus lebensmittelrechtlichen und lebensmittelhygienischen Vorschriften zwingend erforderlich ist.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift oder ihre vollständige Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Bamberg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Eichrecht, die Handelsklassengesetzgebung, das Geflügelfleischhygienegesetz, das Lebensmittelrecht, das Baurecht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten (außer in Bierzelten),
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Waren laut anzupreisen oder zu versteigern,
 - d) zu betteln,
 - e) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß §§ 66, 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind, in den unmittelbaren Bereich der Marktstände zu verbringen oder frei umherlaufen zu lassen,
 - f) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - g) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - h) lebendes Geflügel neben Ständen mit unverpackten Lebensmitteln feilzuhalten oder
 - i) in den Verkaufsständen zu übernachten oder die Übernachtung durch andere Personen zu dulden.
- (4) Zur Belieferung des Wochenmarktes wird gestattet, mit Fahrzeugen den Marktplatz bis 9.00 Uhr und jeweils eine Stunde vor und nach Marktende zu befahren.
- (5) Die Anbieter von Veranstaltungen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle Schäden am Eigentum der Stadt Bamberg oder Dritter abzuschließen.

§ 11 Sauberhaltung der Märkte und Volksfeste

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, wobei die Verwendung von Streusalz unzulässig ist,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst zu entsorgen und
 - d) ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes zu reinigen.

- (3) Bei Ständen, die Speisen und Getränke verabreichen oder Verlosungen durchführen, sind ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen.
- (4) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation eingeleitet werden.
- (5) Die Bestimmungen der Abfallwirtschafts- und der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 12 Marktaufsicht

- (1) Zuständig in der Stadt Bamberg ist das Ordnungsamt, dem auch die Marktaufsicht obliegt.
- (2) Das Ordnungsamt und das von ihm betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (4) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Auf Verlangen hat sich das Aufsichtspersonal als solches auszuweisen.
- (5) Marktteilnehmer haben den Beauftragten der Stadt Bamberg und der sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
- (6) Die Marktaufsicht ist befugt, zum Zwecke der Überwachung Standplätze und Marktstände der Marktteilnehmer während der in § 3 für die jeweilige Veranstaltung festgesetzten Öffnungszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich geschäftliche Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Marktteilnehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
- (7) Der Marktteilnehmer kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall, Widerruf der Zulassung

- (1) Die Stadt Bamberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann auch im Einzelfall nachträglich den Zutritt befristet oder räumlich begrenzen.

- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Zulassung nach § 5 Abs. 8 oder Abs. 9 Nr. 2 bis 4 rechtfertigen würden,
 - b) der Marktteilnehmer die gemäß § 5 Abs. 6 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart nicht beachtet oder
 - c) der Marktteilnehmer Anordnungen nach Abs. 1 oder Auflagen nach § 5 Abs. 7 nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

§ 14

Marktteilnahme ohne Zulassung

Nimmt ein Anbieter an einer Veranstaltung nach § 1 teil, für die ihm die hierfür erforderliche Zulassung (§ 5 Abs. 2) nicht erteilt oder widerrufen worden ist, so kann die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von der Stadt Bamberg sofort untersagt werden. Kommt der Anbieter danach nicht sofort seiner Räumungsverpflichtung nach, so können sein Stand und seine Waren auf Kosten des Standinhabers unverzüglich zwangsweise entfernt werden. Bis zur Bezahlung der Räumungskosten hat die Stadt Bamberg ein Pfandrecht an den Waren und den Marktständen, die durch sie geräumt wurden.

§ 15

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Bamberg zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht höherrangige Rechtsvorschriften oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 16

Haftung

Die Stadt Bamberg haftet unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 5 für Schäden auf den Märkten und Veranstaltungsplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten überschreitet, oder bei den in § 3 Abs. 2 genannten Märkten nicht einhält,
2. entgegen § 4 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Waren zum Kauf anbietet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Warenausspielungen oder Verlosungen durchführt,

4. ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Zulassung an einer Veranstaltung teilnimmt,
5. einer Auflage nach § 5 Abs. 7 oder Anordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer nachträglichen Befristung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.
6. entgegen § 6 Abs. 1 einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt,
7. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 9 Buchst. c) nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 den dort geforderten Nachweis der selbst erzeugten Ware nicht führen kann,
9. die in § 9 Abs. 1 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,
10. die in § 9 Abs. 2, 3, 4 und 7 und § 10 Abs. 3 festgelegten Verbote nicht beachtet,
11. entgegen § 10 Abs. 4 zur Belieferung der Märkte oder aus anderem Anlass den Marktplatz außerhalb der festgesetzten Zeiten mit Fahrzeugen benutzt,
12. entgegen § 11 Abs. 2 Buchst. d) die Stand- und die Gehflächen zwischen den Marktständen nicht sauberhält oder nach Veranstaltungsende nicht reinigt,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Buchst. a) die Stand- und die Gehflächen zwischen den Marktständen nicht in sicherem Zustand hält (z. B. von Eis und Schnee räumt),
14. entgegen § 11 Abs. 2 Buchst. c) Abfälle nicht selbst entsorgt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 nicht ausreichend Abfallbehältnisse bereitstellt,
16. entgegen § 12 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den Standplätzen und/oder Marktständen oder die Durchführungen von Prüfungen und Besichtigungen nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder die Einsicht in diese nicht gewährt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 01.03.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2006 außer Kraft.

** geändert durch Satzung vom 25. November 2013